

§ 24

Zeugen, die vom Rechtsausschuß geladen werden, aber nicht erschienen sind, können mit einem Ordnungsgeld belegt werden.

§ 25

Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten zunächst die klagende Partei und dann die beklagte Partei zu ihren Anträgen und Ausführungen das letzte Wort.

§ 26

Die Entscheidung erfolgt durch Urteil.
Die Urteilsberatung und das Abstimmungsergebnis sind geheim.

§ 27

Jedes Urteil besteht aus der Urteilsformel, der Begründung und der Rechtsmittelbelehrung.

§ 28

Urteile werden nach Ablauf der Berufungsfrist oder dem Zeitpunkt der Abgabe einer Rechtsmittelverzichtserklärung rechtskräftig.

§ 29

Die beteiligten Parteien sind über den Ausgang einer Verhandlung schriftlich innerhalb von zwei Wochen zu unterrichten.

§ 30

Als Strafen können ausgesprochen werden :

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ordnungsgeld
- d) Geldstrafe
- e) Zeitliche oder dauernde Sperre
- f) Zeitliche oder dauernde Amtsunwürdigkeit
- g) Veranstaltungssperre
- h) Ausschluß

Zeitliche Sperren sind genau zu umgrenzen.

Neben einer Strafe kann auch die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz ausgesprochen werden.

§ 31

Der SBV kann Strafen anderer Sportverbände übernehmen.

J) Kosten

§ 32

Jede Entscheidung ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.

Sämtliche Kosten der Verhandlung werden dem Verurteilten beziehungsweise dem Unterlegenen auferlegt.

Die Kostenentscheidung allein ist nicht anfechtbar, kann jedoch bei offensichtlicher Unrichtigkeit von den Rechtsausschüssen abgeändert werden.

K) Abschluß

§ 33

Soweit diese Rechtsordnung keine Bestimmung über das Verfahren enthält, können die Rechtsausschüsse die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung entsprechend anwenden.

§ 34

Diese Rechtsordnung tritt gemäß Beschluß durch den Verbandstag am 01.03.1996 in Kraft.